

CAMPINGPLATZORDNUNG



ZULASSUNGSBEDINGUNGEN: Der Camping Municipal Les Sablères, nachfolgend Betreiber genannt, hat die Pflicht, für die gute Führung und die Ordnung des Campingplatzes sowie die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen zu sorgen. Um den Campingplatz zu betreten und sich auf diesem niederzulassen und aufzuhalten, muss der Betreiber dazu die Erlaubnis gegeben haben. Das Betreten des Campingplatzes beinhaltet die Annahme der vorliegenden Campingplatzordnung und die Verpflichtung, diese einzuhalten. Jede Person, die mindestens eine Nacht auf dem Campingplatz verweilt, muss dem Betreiber zuvor seine Ausweispapiere vorlegen und die von der Polizei verlangten Formalitäten erledigen. Minderjährige sind zu einem Aufenthalt berechtigt, wenn sie sich in Begleitung ihrer Eltern oder ihrer gesetzlichen Vormunde befinden.

BESUCHEREINHEIT: Die vertraglich angemieteten Stellplätze sind für eine einzige Besuchereinheit vorgesehen: 1 Wohnwagen und 1 PKW / 1 Wohnmobil / 1 Zelt und 1 PKW oder Motorrad. Das Zelt, das Wohnmobil oder der Wohnwagen und die dazugehörige Campingausrüstung müssen an dem zugewiesenen Stellplatz und gemäß den Anweisungen des Betreibers aufgestellt werden. Auf der Parzelle der Mietunterkünfte sind zusätzliche Aufbauten wie z. B. ein Zelt nicht erlaubt. Die Anmeldung für einen Stromanschluss hat am Anreisetag zu erfolgen und der Campinggast muss über einen Eurostecker verfügen. Es ist verboten, auf den Stellplätzen ein Gewerbe oder Handwerk - Herstellung oder Verkauf von Waren - und jede andere berufliche Tätigkeit auszuüben. Weiterhin ist es verboten, den Stellplatz als Hauptwohnsitz zu nutzen. Die Vermietung einer auf einem Stellplatz des Campingplatzes befindlichen Campingausrüstung ist eine gewerbliche Tätigkeit und unterliegt folglich der vorliegenden Campingplatzordnung.

UNTERVERMIETUNG / ABTRETUNG / VERKAUF: Der Campinggast darf weder einen Teil noch die gesamte Fläche seines Stellplatzes auch nicht zeitweise untervermieten oder Dritten überlassen noch seine Campingunterkunft in Verbindung mit der Zusage des Stellplatzes verkaufen. Als Untervermietung wird jede auch zeitweise Belegung der Campingunterkunft durch eine andere Person als den Mietvertragsinhaber oder einen Berechtigten - Ehepartner, Kinder, Eltern, Brüder und Schwestern - verstanden. Im Falle des Verkaufs der Campingunterkunft muss der Campinggast den ihm vermieteten Stellplatz räumen. Die Campingunterkunft sowie evtl. zusätzliche Installationen müssen entfernt werden. Der Verkauf der Campingunterkunft auf dem Stellplatz ist strikt untersagt; die Bestimmung über den Stellplatz steht allein dem Betreiber zu.

EMPFANGSBÜRO: Das Empfangsbüro ist außerhalb der Saison von 10 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18 Uhr und im Juli und August von 9 bis 20 Uhr geöffnet. Im Empfangsbüro findet man alle Informationen zu den Serviceleistungen des Campingplatzes, den Einkaufsmöglichkeiten, den Sporteinrichtungen, den touristischen Sehenswürdigkeiten der Umgebung sowie verschiedene nützliche Adressen.

gebühren: Die Höhe der Gebühren ist am Eingang des Campingplatzes und am Empfangsbüro angeschlagen. Die Gebühren werden in Abhängigkeit von der Zahl der Übernachtungen auf dem Campingplatz berechnet. Die Fremdenverkehrsabgabe wird gleichzeitig mit dem Aufenthalt in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind außer bei zuvor gebuchten Aufenthalten am Tag vor der Abreise im Empfangsbüro zu entrichten. Die Campinggäste haben das Empfangsbüro bereits am Vortag über ihre Abreise zu informieren.

Lärm und Ruhe: Die Campinggäste werden dringend gebeten, jede Form von Lärm und Gesprächen, welche ihre Nachbarn stören könnten, zu unterlassen. Audiogeräte sind dementsprechend einzustellen. Das Öffnen der Türen und Kofferräume muss so leise wie möglich erfolgen. Das Spielen von Schlaginstrumenten und die Benutzung von Autohupen sind zu jeder Tages- und Nachtzeit untersagt.

Zwischen 23 und 7 Uhr ist eine absolute Nachtruhe einzuhalten. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen wird als nächtliche Ruhestörung oder schwere Lärmbelästigung angesehen.

ALLGEMEINE ORDNUNG, SAUBERKEIT: Es wird ein korrektes Benehmen verlangt. Jeder Campinggast ist dazu angehalten, Handlungen zu unterlassen, die der Sauberkeit, der Hygiene und dem Aussehen des Campingplatzes und dessen Einrichtungen insbesondere dessen Sanitäranlagen unzutrefflich sind. In allen gemeinschaftlich genutzten Bereichen ist das Rauchen untersagt. In den Mietunterkünften ist das Rauchen ebenfalls strengstens verboten. Kippen dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern gehören in Aschenbecher. Die von den Campingunterkünften maximal belegte Fläche darf nicht 30 % des Stellplatzes überschreiten. Die Campingunterkunft muss mindestens 4 m von der des Nachbarn entfernt sein. Jede zusätzliche Installation muss an die eigentliche Unterkunft angrenzen. Pro Stellplatz ist ein einziges Vordach oder leichtes Vorzelt erlaubt. Feste Bauten sind nicht zulässig. Allgemein sind alle Formen von Einrichtungen von permanentem Charakter, die eine saisonale Nutzung mit einer dauerhaften Nutzung gleich stellen könnten, sowie Campingunterkünfte oder Installationen, die Brand fördern oder verursachen könnten (brennbare Materialien, offene Flammen), verboten.

Es ist untersagt, Brauchwasser auf den Boden, in die Rinne oder Brunnen zu schütten. Die Abwasserbehälter der Wohnwagen sind zwingend in den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu leeren.

Die Wohnwagen müssen ihre Mobilität bewahren, dürfen nicht mit Planen oder anderem Material bedeckt werden und ihr Unterbau darf nicht hermetisch abgeschlossen werden (nur maximal 2 Seiten). Rund um oder unter die Campingunterkünfte darf keinerlei Müll geworfen werden. Außer in dem großen Komfort Bereich ist jeder Anschluss an das Trinkwassernetz strengstens untersagt.

Haushaltsabfälle, Abfälle aller Art und Papier müssen in die am Ausgang des Campingplatzes befindlichen Mülltonnen geworfen werden. Alle Abfälle sind getrennt zu sammeln und in die entsprechenden Behälter zu werfen. Bei Sperrmüll und ausgedienten Haushaltsgeräten muss der Campinggast mit dem Betreiber Kontakt aufnehmen. Es ist streng verboten in die Toiletten Windeln, Binden, Zeitungspapier und andere Produkte, die die Kanalisation verstopfen könnten, zu werfen.

Die Sanitäranlagen sind von dem Campinggast immer tadellos sauber zu halten. Wäsche waschen und Geschirrspülen ist nur in den dafür vorgesehenen Becken erlaubt. Es ist nicht erlaubt, auf dem Campingplatz sein Auto oder die Campingausrüstung zu waschen.

Der während des Aufenthalts genutzte Stellplatz ist in seinem ursprünglichen Zustand zu erhalten. Für Schäden an der Begrünung, den Zäunen, dem Grundstück oder den Einrichtungen des Campingplatzes muss der Verursacher aufkommen. Mit den Grünanlagen und den Blumen ist pfleglich umzugehen.

Es ist verboten, in die Bäume Nägel zu schlagen, Äste abzuschneiden und das Grundstück zu bepflanzen. Es ist nicht erlaubt, den Stellplatz einer Campingunterkunft mit eigenen Mitteln abzugrenzen, noch Gräben oder Löcher in den Boden zu graben. Das Aufhängen von Wäsche wird bis 10 Uhr in der Nähe der Campingunterkünfte toleriert, unter der Bedingung, dass dies unauffällig geschieht und die Nachbarn nicht stört. Die Wäsche darf in keinem Fall ausgehend von den Bäumen aufgehängt werden. Die Einrichtung von Begrenzungen aller Art einschließlich textilen Windschutzsystemen, Zäunen, Wäscheständern oder Hecken ist verboten. Allgemein ist jede Form von Umgestaltung verboten, welche die freie Bewegung zwischen den Stellplätzen einschränken oder verhindern könnte oder die Bekämpfung von Brand stört.

Während Abwesenheitszeiten müssen die elektrischen Geräte vom Stromkreis getrennt und die Gaszufuhr geschlossen werden; die Lagerung von verderblichen oder gefährlichen Produkten ist verboten. Im Winter sind die Stellplätze in tadellosem Zustand zu hinterlassen. Es darf auf diesen kein Material abgestellt werden. Nicht den Vorschriften entsprechende Stellplätze werden auf Kosten des Campinggastes wieder in Ordnung gebracht.

Alle Mietvertragsinhaber müssen informiert werden, wenn sich Reparaturen an elektrischen Anschluss, an den Kanalisationen, Leitungen und Kabeln aller Art, die die Stellplätze durchqueren, als notwendig erweisen. Wenn dies unumgänglich ist (dringend notwendig gewordene Arbeiten), sind sie dazu angehalten, ihre Campingausrüstung umzustellen.

Der Betreiber hat die Befugnis, auch bei Abwesenheit der Campinggäste die Mietunterkünfte zu betreten, um Reparaturarbeiten vorzunehmen.

VERKEHRSREGELN UND PARKEN DER FAHRZEUGE: Innerhalb des Campingplatzes dürfen die Fahrzeuge nur bei einer maximalen Geschwindigkeit von 10 km/h und in den angegebenen Verkehrsrichtungen fahren. Zwischen 23 und 7 Uhr ist das Fahren von Motorfahrzeugen verboten, ausgenommen Service- und Rettungsfahrzeuge. Der Campingplatz ist nur für Fahrzeuge zugelassen, die den Campinggästen gehören. Das Parken der Fahrzeuge hat auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen zu erfolgen und darf weder den Verkehr noch die Unterbringung von neu anreisenden Campinggästen behindern. Fahrradfahren ist erlaubt, sofern die Verkehrsregeln beachtet werden (in der falschen Richtung fahrende Kinder oder aus den Spielplätzen plötzlich auftauchende, schlecht sichtbare Kinder).

TIERE: Haustiere werden auf dem Campingplatz toleriert. Sie müssen zwingend an der Leine oder im Käfig und sauber gehalten werden. Der Campinggast muss sie am Empfang anmelden, selbst wenn sie nicht regelmäßig da sind, und die für Hunde vorgesehene Gebühr bezahlen. Deren gültiger Impfpass mit der Tätowier Nummer ist vorzuweisen. Der Campinggast ist für die negativen Folgen des Verhaltens seiner Tiere verantwortlich. Es ist insbesondere verboten, Tiere auf die Spielplätze und in die Sanitäranlagen mitzunehmen.

In den Unterkünften sind die Tiere aus hygienischen Gründen und aus Respekt für die nächsten Kunden in den Schlafzimmern und den Sanitäranlagen verboten.

Zur Verrichtung ihrer Bedürfnisse müssen die Tiere außerhalb des Campingplatzes, fern von dessen direkter Umgebung gebracht werden. Wenn dies nicht geschieht, müssen die Verschmutzungen unverzüglich vom Campinggast entfernt werden. Die Tiere dürfen, selbst eingesperrt, auf dem Campingplatz nicht allein gelassen werden. Die Besitzer der Tiere haften zivilrechtlich für diese. Hunde der ersten Kategorie (gefährliche Hunde) sind nicht zugelassen.

BESUCHER: Besucher sind auf dem Campingplatz erlaubt. Die diese empfangenden Campinggäste haften für sie. Die Besucher haben sich an die Campingplatzordnung zu halten. Sie müssen sich vor dem Betreten des Campingplatzes im Empfangsbüro unter Angabe der Person(en), die sie besuchen, eine Genehmigung dazu einholen.

Nach Erhalt dieser Genehmigung kann der sie empfangende Campinggast zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet werden, sofern die Besucher Zugang zu den Leistungen oder Einrichtungen des Campingplatzes haben. Diese Gebühr ist am Eingang des Campingplatzes und am Empfangsbüro angeschlagen.

Die Fahrzeuge der Besucher sind auf dem Campingplatz nicht zugelassen. Um die Ruhe der Campinggäste nicht zu stören, ist Hausieren, Betteln, die Verteilung von Zeitungen oder Mustern, der Verkauf von Waren aller Art und die Sammlung von Unterschriften für Petitionen verboten.

SICHERHEIT: Der Evakuierungsplan und die Sicherheitshinweise können am Eingang des Campingplatzes eingesehen werden.

Die Schranke des Campingplatzes ist von 23 bis 7 Uhr geschlossen.

Ein Erste-Hilfe-Koffer und ein Defibrillator befinden sich im Empfangsbüro. Der Defibrillator steht in dem Raum hinter dem Empfang nahe dem Spielplatz für Rettungskräfte zur Verfügung. Er darf nur von Personen bedient werden, die in dessen Anwendung eingeführt wurden.

BRANDSCHUTZ: Offenes Feuer und Grillen (Holz und Kohle) sind strengstens verboten außer auf den dafür vorgesehenen Grillplätzen.

Kocher müssen in einwandfreiem Betriebszustand gehalten werden und dürfen nicht in einem Zelt oder unter gefährlichen Bedingungen verwendet werden.

Im Brandfalle ist der Betreiber unverzüglich zu benachrichtigen. Im Notfall sind die Löscheräte einzusetzen. Es ist verboten, die Benutzung der Vorrichtungen zur Brandbekämpfung durch Veränderung des Zugangs zu diesen oder durch Beschädigung zu erschweren.

DIEBSTAHL: Der Betreiber haftet für die im Empfangsbüro abgegebenen Gegenstände; für die sichere Aufbewahrung der Wertsachen des Campinggastes besteht die Möglichkeit zur Mietung von Einzelsafes.

Der Betreiber hat die allgemeine Pflicht zur Bewachung des Campingplatzes. Der Campinggast ist aber für seine eigene Campingausrüstung verantwortlich und hat den Betreiber über verdächtige Personen zu informieren.

Obwohl die Bewachung gewährleistet ist, sind die Campinggäste dazu angehalten, die üblichen Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz ihrer Ausrüstung zu treffen.

Die Campinggäste müssen eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die ihnen zugefügt werden oder die sie verursachen könnten, abschließen.

Fundgegenstände sind im Empfangsbüro oder bei der örtlichen Polizei abzugeben.

SPIELE: In der Nähe der Campingunterkünfte dürfen keine gewalttätigen oder störenden Spiele organisiert werden. Die Spielplätze sind für Kinder von 2 bis 12 Jahren bestimmt. Kinder müssen von ihren Eltern ständig beaufsichtigt werden.

TELEFON: Eine Gegensprechanlage befindet sich rechts neben der Tür der Rezeption. Sie steht Kunden für Notrufe zur Verfügung und erlaubt Ihnen den Betreiber anzurufen wenn das Empfangsbüro geschlossen ist.

BESCHWERDEN: Eventuelle Beschwerden und Vorschläge sind dem Betreiber mitzuteilen. Den Campinggästen steht dafür im Empfangsbüro ein Formular zur Verfügung. Reklamationen werden nur berücksichtigt, wenn sie unterschrieben, datiert und so genau wie möglich sind und sich auf relativ kurz zurückliegende Sachverhalte beziehen.

ANSCHLAG: Die vorliegende Campingplatzordnung ist am Eingang des Campingplatzes und am Empfangsbüro angeschlagen. Sie wird dem Campinggast auf Anfrage ausgehändigt.

VERSTOSS GEGEN DIE CAMPINGPLATZORDNUNG: Im Falle, dass ein Campinggast den Aufenthalt anderer Campinggäste stört oder gegen die Bestimmungen der vorliegenden Campingplatzordnung verstößt, kann der Betreiber diesen mündlich oder schriftlich, wenn er es für notwendig hält, auffordern, die Störungen zu unterlassen. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Campingplatzordnung und nach Ermahnung durch den Betreiber, sich an diese zu halten, kann Letzterer vom Vertrag zurücktreten. Bei strafrechtlichen Verstößen kann der Betreiber die Ordnungskräfte rufen.

Der Unterzeichner des Mietvertrages haftet für die Störungen und Belästigungen durch die ihn begleitenden Personen insbesondere in Bezug auf die Nachtruhe und die Sauberkeit seines Stellplatzes.

Der Betreiber behält sich das Recht vor, den gegen die Campingplatzordnung verstößenden Campinggast ohne Vorankündigung noch Erstattung vom Campingplatz zu verweisen. Im Streitfalle kommt französisches Recht zur Anwendung.

April 2019

Camping Municipal Les Sablères ***

Boulevard du Marensin

BP 47

40480 Vieux Boucau Les Bains

France

Tél: +33 5 58 48 12 29

Internet: www.camping-les-sablères.com

Mail: contact@camping-les-sablères.com